

Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden

— 2., neu bearbeitete Auflage 1988 —

Vorwort zur 2. Auflage

Die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung sind als Arbeitshilfe für die Praxis konzipiert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat daher bereits bei der Erstauflage 1983 darauf hingewiesen, daß sich hieraus auch das Erfordernis einer regelmäßigen Fortschreibung und Aktualisierung ergibt.

Die 2. Auflage hat wiederum der Fachausschuß 1 der Bundesarbeitsgemeinschaft vorbereitet und dabei insbesondere Abschnitt III „Adoption mit Auslandsberührung“ neu bearbeitet. Berücksichtigt wurde hierbei nicht nur das am 01.09.1986 in Kraft getretene IPR-Gesetz; darüber hinaus betreffen die inhaltlichen Änderungen vor allem den Umgang mit den vielschichtigen – fachlichen wie verfahrensrechtlichen – Problemen bei der Adoption von Kindern aus dem außereuropäischen Ausland. Die Bundesarbeitsgemeinschaft greift damit eine vielfach geäußerte Anregung auf: Die konkreter gefaßten Empfehlungen zur Mitwirkung bei den sog. „Privatadoptionen“ sollen dazu beitragen, Mißbräuchen und Auswüchsen in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Angesichts der zahlenmäßigen Entwicklung bei den Adoptionen durch einen Stiefelternteil ist dieser Abschnitt ebenfalls überarbeitet und um inhaltliche Aussagen ergänzt worden.

Auch Änderungen und Ergänzungen in anderen Abschnitten dieser 2. Auflage beruhen auf Vorschlägen „aus der Praxis für die Praxis“. Die Bundesarbeitsgemeinschaft dankt allen daran Beteiligten und ist auch weiterhin an Informationen über wünschenswerte Verbesserungen bei den „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ interessiert.

Köln, den 15.12.1988

S a u r b i e r
Vorsitzender der
Bundesarbeitsgemeinschaft

Vorwort zur 1. Auflage

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat 1963 „Richtlinien für Adoptionsangelegenheiten“ herausgegeben, die in der Praxis eine starke Resonanz gefunden haben. Wegen des Interesses an den Richtlinien von 1963 und aufgrund vieler Anfragen von seiten der Adoptionsvermittlungsstellen und der Vormundschaftsgerichte sah sich die Bundesarbeitsgemeinschaft veranlaßt, eine auf die neue Rechtslage abgestellte Arbeitshilfe für die Praxis der Adoptionsvermittlung zu erstellen. Sie hat davon abgesehen, Richtlinien zu erarbeiten, sondern versucht, neben dem Eingehen auf die neue Rechtslage Praxisempfehlungen für die Sozialarbeit in der Adoptionsvermittlung zu geben. Hieraus erklärt sich auch, daß die vorliegenden Empfehlungen umfangreicher geworden sind als die Richtlinien von 1963. Die Systematik verfolgt das Ziel, die an den Arbeitsschritten in der Adoptionsvermittlung orientierten Kapitel in sich abgeschlossen zu behandeln. Dies bedeutet, daß einzelne Gedanken an verschiedenen Stellen wiederholt aufgegriffen werden, um Verweisungen möglichst zu vermeiden.

Die Empfehlungen basieren auf einer intensiven Arbeit im Fachausschuß 1 der Bundesarbeitsgemeinschaft, der sie auch später nach Erfahrungen in der Praxis fortschreiben soll. Daher ist die Bundesarbeitsgemeinschaft dankbar für Anregungen und Vorschläge zur Änderung und Verbesserung, die bei einer Neuaufgabe in etwa zwei Jahren berücksichtigt werden könnten.

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft hoffen, daß die Empfehlungen den Erwartungen der Praxis entsprechen und dabei helfen, die schwierigen Aufgaben in der Adoptionsvermittlung behutsam, sachgerecht und am Wohl des Kindes ausgerichtet zu lösen.

Köln, den 1. Juni 1983

S a u r b i e r
Vorsitzender der
Bundesarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung	9
2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle	9
2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle	9
2.11 Gesetzliche Voraussetzungen	9
2.12 Organisation von Adoptionsvermittlungsstellen	9
2.2 Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle	10
2.21 Ausbildung	10
2.22 Berufserfahrung	10
2.23 Arbeitsbedingungen	10
2.3 Aufgaben der Fachkräfte	11
2.31 Verantwortlichkeit	11
2.32 Innen- und Außendienst	11
2.33 Fachliche Abstimmung	11
3. Vorbereitung der Adoption	12
3.1 Hilfe für das Kind	12
3.11 Ermittlung der Lebensumstände des Kindes	12
3.111 Gegenwärtige Situation des Kindes	12
3.112 Eigenschaften und Verhalten des Kindes	12
3.113 Biografische Erhebungen (Vorgeschichte)	12
3.12 Ergänzende Untersuchungen durch Dritte	13
3.121 Ärztliche Untersuchung	13
3.122 Psychologische Begutachtung, Therapie	13
3.2 Hilfen für die Eltern	13
3.21 Beratung der Eltern	13
3.22 Beratung des Vaters eines scheinheiligen/nichtehelichen Kindes	14
3.3 Die Bewerber	15
3.31 Information, Erstgespräch, Transparenz des Verfahrens	15
3.32 Allgemeine Adoptionsvoraussetzungen	16
3.33 Besondere Gesichtspunkte	16
3.331 Altersverhältnis	16
3.332 Gesundheit	16
3.333 Religionszugehörigkeit	17

3.334	Berufstätigkeit der Bewerber	17
3.335	Kinder in der Adoptionsfamilie	17
3.336	Alleinstehende	17
3.337	Bewerber für ein behindertes oder älteres Kind	18
3.338	Behinderung von Bewerbern	18
3.339	Adoption durch leibliche Eltern, Stiefeltern oder Verwandte	18
3.34	Wartezeit/Gruppenarbeit	19
4.	Vermittlung des Kindes	19
4.1	Auswahl der Bewerber	19
4.2	Sachfremde Einflüsse	20
4.3	Unterrichtung der Bewerber	20
4.31	Umfang der Informationen	20
4.32	Realitätsbezogene Informationen	20
4.4	Inpflegegabe des Kindes, Verpflichtungen bei Adoptionspflege	20
4.41	Vermittlung eines Säuglings	21
4.42	Vermittlung eines älteren Kindes	21
4.43	Vermittlung von Geschwistern	21
4.44	Vermittlung behinderter Kinder	22
4.45	Beratung nach Inpflegegabe	22
4.46	Adoptionspflege	22
4.47	Beendigung des Adoptionspflegeverhältnisses	22
4.5	Adoptionshilfe	23
5.	Beratung und Unterstützung nach Adoptionsausspruch	23
5.1	Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern	23
5.2	Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptivktern	23
6.	Aufhebung der Adoption	24
II. Verfahren		
7.	Zusammenarbeit der an der Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen	25
7.1	Zuständigkeit einer Adoptionsvermittlungsstelle allein	25
7.2	Beteiligung mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen	25
7.21	Allgemeines	25
7.22	Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches	25

7.23	Verfahren bei der Vermittlung durch freie Träger	26
7.24	Gutachtliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht	26
7.3	Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege	27
7.4	Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle	27
8.	Wichtige Verfahrenshandlungen	28
8.1	Adoptionsantrag	28
8.11	Zeitpunkt	28
8.12	Wirksamkeitsvoraussetzungen	28
8.2	Einwilligungserklärung	28
8.21	Einwilligung der Eltern	28
8.211	Rechtliche Besonderheiten	28
8.212	Absehen von der elterlichen Einwilligung	29
8.213	Ersetzung der elterlichen Einwilligung	29
8.214	Verzichtserklärung des Vaters des nichtehelichen Kindes	30
8.22	Einwilligung des Kindes	31
8.221	Gesetzliche Vertretung des Kindes	31
8.222	Verhinderung wegen Interessenkollision	31
9.	Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption	31
10.	Beteiligung des Vaters am Adoptionsverfahren	32
10.1	Beteiligung des ehelichen Vaters	32
10.2	Beteiligung des Scheinvaters	32
11.	Überprüfung von Bewerbern	33
12.	Ablehnung von Bewerbern	33
13.	Das Inkognito	34
13.1	Bedeutung	34
13.2	Ausnahmen, Gefährdung	34
13.3	Sperrvermerk	35
13.4	„Offene“ Adoptionen	35
14.	Verstöße gegen das Vermittlungsverbot	35
15.	Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle bei der Adoption von Erwachsenen	36
16.	Fristen für die Aufbewahrung von Adoptionsakten	36

III. Adoption mit Auslandsberührung

17. Entwicklung der Auslandsadoption	37
17.1 Bedeutung und Problematik	37
17.2 Internationale Zusammenarbeit	37
18. Allgemeine Grundsätze	38
18.1 Bedeutung der Staatsangehörigkeit	38
18.2 Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen	38
19. Adoption im Inland	39
19.1 Gerichtliche Zuständigkeit	39
19.2 Deutsche Annehmende mit inländischem Wohnsitz oder Aufenthalt	39
19.2.1 Ausländisches Kind lebt in der Bundesrepublik	39
19.2.2 Ausländisches Kind kommt aus dem Ausland	40
19.2.2.1 Mitwirkung bei der Vermittlung	40
19.2.2.2 Verfahren im Inland	42
19.3 Deutsche mit Wohnsitz im Ausland	43
19.4 Deutsche mit ausländischem Ehepartner mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland	43
19.5 Ausländische Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland	44
20. Adoption im Ausland	45
20.1 Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland	45
20.1.1 Mitwirkung bei der Vermittlung	45
20.1.2 Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Adoption	45
20.2 Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland	46
21. Auflösung eines Adoptionspflegeverhältnisses oder Aufhebung einer Adoption mit Auslandsberührung	47
Fundstellen	48

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

„Wohl des Kindes“ als Leitgedanke der Adoption

Mit der Neuordnung des Adoptionswesens durch die Gesetze über die Annahme als Kind und die Vermittlung der Annahme als Kind wird das Ziel verfolgt, elternlose oder ohne ausreichenden Bezug zu ihren leiblichen Eltern lebende Kinder in geeignete Familien zu vermitteln, damit sie dort als deren Kinder aufwachsen.

Die Adoption stellt das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt. Das Kind und seine Bedürfnisse sind Ausgangsbasis und Zielorientierung aller Bemühungen der Adoptionsvermittlungsstellen. Wesentliche Aufgabe der Vermittlungsstelle ist es daher, Kinder zu geeigneten Adoptionsbewerbern zu vermitteln, nicht aber für Bewerber „passende“ Kinder zu suchen.

Objektiv feststehende Voraussetzungen der „Adoptionsfähigkeit“ gibt es nicht. Vielmehr geht es um die Frage, ob für ein Kind Menschen gefunden werden können, die bereit sind, vorbehaltlos die Elternverantwortung zu übernehmen.

2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle

2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle

2.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz darf das Jugendamt Adoptionsvermittlung lediglich dann durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, ein freier Träger nur, wenn er als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt ist.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu besetzen (§ 3 Satz 2 AdVermG).

Diese gesetzlichen Anforderungen dienen der Qualifikation und Konzentration der Vermittlungstätigkeit.

2.1.2 Organisation von Adoptionsvermittlungsstellen

Die Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt ist unselbständige Verwaltungsstelle. Wie schon bei der Einrichtung der Adoptionsvermittlungsstelle ist auch für ihre Organisation die Größenordnung des Einzugsbereichs von Bedeutung. Zur Qualifizierung der Tätigkeit ist die Einrichtung einer eigenen Fachabteilung oder eines eigenen Sachgebietes angezeigt.

Bei nicht ausreichender Auslastung der Fachkraft empfiehlt sich die Zusammenfassung mit dem Pflegekinderwesen zu einem Aufgabengebiet. Ggf. kommt die Einbeziehung des Dienstes der Erziehungshilfe in Heimen¹⁾ in Betracht. Eine Zuordnung anderer Aufgaben sollte vermieden werden.

Entsprechendes gilt für die Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger.

2.2 *Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle*

2.21 *Ausbildung*

Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Die Ausbildung in einem nahegelegenen Fachbereich (z.B. als Dipl.-Psychologe oder Dipl.-Pädagoge) kann dem Erfordernis der Fachlichkeit nur genügen, wenn eine einschlägige Berufserfahrung in Erziehungshilfe und Familienberatung nachgewiesen wird.

Die Fachkraft muß über ausreichende Gesetzeskenntnisse und Verwaltungserfahrung verfügen.

2.22 *Berufserfahrung*

Allein verantwortlich darf ein Berufsanfänger als hauptamtliche Fachkraft erst dann tätig werden, wenn er mindestens ein Jahr als zweite Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle oder in einem angrenzenden Aufgabenbereich (z.B. Pflegekinderwesen) tätig gewesen ist.

Einer aus einem anderen Aufgabengebiet kommenden Fachkraft ist Gelegenheit zu geben, die für die Tätigkeit einer hauptamtlichen Fachkraft erforderlichen speziellen Erfahrungen unter Anleitung zu erwerben.

2.23 *Arbeitsbedingungen*

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist so auszustatten, daß die Fachkräfte den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen vermögen, insbesondere auch ältere oder aus anderen Gründen schwer zu vermittelnde Kinder zu berücksichtigen sowie Adoptionshilfe zu leisten (§ 9 AdVermiG).

Die Fachkraft kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn ihr ausreichende Arbeitsmittel (z.B. Fachliteratur) sowie genügend Zeit für Tätigkeiten neben der unmittelbaren Bearbeitung von Einzelfällen (z.B. für Gruppenarbeit und Fortbildung) zur Verfügung stehen. Diensträume und ihre Ausstattung sollten vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen.

Die Organisation in der Dienststelle muß gewährleisten, daß insbesondere bei schwierigen Einzelfällen eine kollegiale Beratungs- und Entscheidungshilfe möglich ist.

2.3 *Aufgaben der Fachkräfte*

2.31 *Verantwortlichkeit*

Die Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle ist für die gesamte Vermittlungstätigkeit verantwortlich. Diese erstreckt sich von der Auswahl der Bewerber und der Beurteilung der Adoptionmöglichkeit für Kinder — auch bei dem Verfahren nach § 78 a JWVG — bis hin zur Gewährung von Adoptionshilfe nach Abschluß der Adoption (vgl. § 9 AdVermiG).

Soll Adoptionsvermittlung eingeleitet werden, hat die Fachkraft das Einverständnis der Personensorgeberechtigten und des Kindes einzuholen. Sie muß prüfen, ob die Eltern bereit sind, ihre Einwilligung zu geben (§ 1747 BGB). Sind die Voraussetzungen für eine Ersetzung der jeweiligen Einwilligung gegeben oder ist anzunehmen, daß sie eintreten werden, so hat die Fachkraft entsprechend tätig zu werden.

Der Fachkraft kann die Wahrnehmung der Amtsvormundschaft während der Adoptionspflege (§ 1751 BGB) sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes zur Durchführung des Verfahrens der Ersetzung der elterlichen Einwilligung (§ 1748 BGB) übertragen werden.

2.32 *Innen- und Außendienst*

Wegen der besonderen Anforderungen an den spezialisierten Aufgabenbereich der Adoptionsvermittlung nimmt die Fachkraft den Innen- und Außendienst wahr. Persönliche Kontakte, alle Ermittlungen sowie die zu treffenden Entscheidungen sollen möglichst in einer Hand liegen.²⁾

2.33 *Fachliche Abstimmung*

Mit den bisher beteiligten Fachkräften (z.B. Allgemeiner Sozialdienst, Amtspfleger/Amtsvormund, evtl. Heimerzieher) ist Einvernehmen anzustreben. Läßt sich dieses nicht erzielen, bilden die beteiligten Fachkräfte eine Gruppe mit dem Ziel, gemeinsam eine Entscheidung zu treffen. Wird Übereinstimmung nicht erreicht, so soll die zu treffende Entscheidung jedenfalls mit Zustimmung der für die Vermittlung zuständigen Fachkraft ergehen. Ist auch dies nicht möglich, entscheidet der Vorgesetzte im Rahmen seiner Befugnisse.³⁾

Fachkräfte oder Gruppe bedienen sich in geeigneten Fällen der sachverständigen Hilfe anderer Stellen (z.B. Erziehungsberatungsstelle, Heimkinderdienst, Zentrale Adoptionsstelle). Entsprechendes gilt für besonders schwierige Einzelfragen anläßlich der Vermittlung des Kindes in Adoptionspflege oder der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses.

3. Vorbereitung der Adoption

3.1 Hilfe für das Kind

Adoptionsvermittlung ist eine Leistung der Jugendhilfe, die für ein Kind in Betracht kommt, das elternlos ist oder dessen Eltern außerstande sind, für das Kind zu sorgen und auch durch familienunterstützende oder familienergänzende Hilfen nicht zu befähigen sind, ihre Elternverantwortung zum Wohl des Kindes selbst wahrzunehmen.

3.11 Ermittlung der Lebensumstände des Kindes

Die gegenwärtige Situation, das Verhalten und die Eigenschaften des Kindes, sowie seine Vorgeschichte sind durch persönliche Ermittlungen (Hausbesuch, Gespräch, Beobachtungen und dgl.) festzustellen und schriftlich niederzulegen.

3.111 Gegenwärtige Situation des Kindes

Sie ist umfassend zu ermitteln und zu beschreiben. Hierzu gehört die Einstellung des Kindes, seiner Eltern, Erzieher oder anderer wichtiger Bezugspersonen zur Adoption. Auch die rechtlichen Voraussetzungen sind abzuklären (s. II. Verfahren).

3.112 Eigenschaften und Verhalten des Kindes

Es sollte besonders eingegangen werden auf

- das Entwicklungsalter im Verhältnis zum Lebensalter,
- das Sprachvermögen,
- Fähigkeiten, emotionale Bindungen einzugehen,
- das Sozialverhalten, auch in Kindergarten und Schule,
- den Gesundheitszustand in seelischer, geistiger und körperlicher Hinsicht,
- Auffälligkeiten,
- Behinderungen.

3.113 Biographische Erhebungen (Vorgeschichte)

Soweit für das Verständnis des Kindes und den Vermittlungsprozeß erforderlich, sind die Entwicklung des Kindes und die Geschichte seiner Familie zu ermitteln. Dabei kann es notwendig sein, den Verlauf von Schwangerschaft und Geburt sowie Erkrankungen zu erfassen. Die frühkindliche Entwicklung ist sowohl durch Eingehen auf positive Entwicklungen, als auch auf traumatische Erfahrungen, z.B. durch Beziehungsabbrüche oder Mißhandlungen, darzustellen.

3.12 Ergänzende Untersuchungen durch Dritte

3.121 Ärztliche Untersuchung

Ist der Gesundheitszustand des Kindes noch nicht ausreichend festgestellt, so ist ein Kinderarzt hinzuzuziehen. Dieser äußert sich über den Gesundheitszustand, die altersgemäße und die wahrscheinliche Entwicklung des Kindes – ggf. unter Einbeziehung genetischer Gesichtspunkte. Falls Krankheiten ein Risiko für die Lebenserwartung oder die weitere Entwicklung darstellen, ist die Bedeutung, die sie haben können, durch Sachverständige (z.B. Facharzt für die spezifische Erkrankung) aufzuklären.

Bei möglichen erheblichen Beeinträchtigungen ist daran zu denken, daß es Bewerber gibt, die diese akzeptieren. Es gibt keine Erbfaktoren, die von vornherein die Möglichkeit einer Adoption ausschließen. Dies gilt auch für Kinder aus einem Inzest-Verhältnis.

Für behinderte Kinder kann es erforderlich sein, daß die notwendige zukünftige medizinische Behandlung noch vor der Inpflegabe abgeklärt wird, damit sie in die Beratung der Bewerber mit einbezogen werden kann.

3.122 Psychologische Begutachtung, Therapie

Für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten können eine psychologische Begutachtung und eine Therapie erforderlich sein. Die notwendigen Behandlungsschritte sind vor der Vermittlung zu planen.

3.2 Hilfen für die Eltern

Eltern oder Alleinstehende, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption freizugeben, sind umfassend über die Auswirkungen und den Verlauf einer Adoption zu unterrichten. Mit Hilfe des Beratungsgesprächs sollen sie befähigt werden, ohne Druck und unter Berücksichtigung alternativer Möglichkeiten eine freie Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes zu treffen, die sie für sich und ihr Kind verantworten können.

3.21 Beratung der Eltern

Sind Eltern schon vor Beginn der Beratung entschlossen, ihr Kind zur Adoption freizugeben, überzeugt sich die Fachkraft davon, daß diese Entscheidung bewußt und frei getroffen worden ist und alternative Hilfsmöglichkeiten bedacht worden sind.

Bei der Beratung der Eltern ist zu berücksichtigen, daß ihre Entscheidung u. U. bei Verwandten, Nachbarn und Freunden auf Unverständnis und Ablehnung stößt. Es gilt, sie in ihrer Entscheidung zu bestärken und ggf. Einfluß auf Familienangehörige und Nachbarn zu nehmen.

Alternative Hilfeangebote sind besonders dann von Bedeutung, wenn die Eltern in ihrer Entscheidung noch schwankend sind. Auch hier gilt es, jede Einflußnahme zu unterlassen, die eine freie Entscheidung behindert, und Beeinflussungen Dritter entgegenzuwirken.

Die Trennung vom Kind hat häufig ihre Ursache in unbewältigten Partnerschafts-, Ehe- oder allgemeinen Lebensproblemen, die auch nach der Vermittlung des Kindes fortauern können. Kann die Fachkraft den Eltern die gewünschte Hilfe nicht selbst leisten, vermittelt sie die Beratung und Unterstützung durch andere geeignete Fachstellen.

Sind die Eltern zur Freigabe des Kindes bereit, soll in der Regel von ihrer Heranziehung zur Erstattung von für das Kind entstandenen Jugend- oder Sozialhilfekosten abgesehen werden (vgl. § 91 Abs. 3 BSHG).

Die Wünsche der Eltern zur Vermittlung des Kindes sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Sind Eltern zur Erziehung und Versorgung des Kindes nicht in der Lage und lassen sich die Gründe hierfür absehbar nicht beheben (z.B. Sucht-krankheit, Geisteschwäche oder Langzeitstrafe), so hat der Anspruch des Kindes auf ungestörte Entwicklung in einer Familie Vorrang, mit der es auf die Dauer durch Adoption verbunden werden soll. Die Fachkraft muß sich in solchen Fällen auf längere Bemühungen einstellen, bis die Eltern einwilligen. Als Voraussetzung für ein später erforderlich werdendes Ersatzungsverfahren sind förmliche Beratung und Belehrung frühzeitig vorzunehmen (vgl. § 1748 Abs. 2 BGB).

Lassen sich weder Einwilligung noch Ersetzung erreichen, ist der Anspruch des Kindes in der Form eines Dauerpflegeverhältnisses sicherzustellen, das dem Kind die Chance offenläßt, nach Erreichen der Volljährigkeit selbst die Adoption zu beantragen.

3.22 Beratung des Vaters eines scheinheiligen/nichtehelichen Kindes

Bei ehelich geborenen Kindern ist der Ehemann der Mutter auch dann zu beraten, wenn er nicht der Vater des Kindes ist. Mit ihm kann zu erörtern sein, ob er die Ehelichkeit des Kindes anfechten will oder bereit ist, am Adoptionsverfahren mitzuwirken.

Das Kind hat ein berechtigtes Interesse, daß seine Abstammung festgestellt wird. Daher sollten Anfechtung und Vaterschaftsfeststellungsverfahren erwogen werden, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Die Dauer solcher Verfahren hindert eine Inpflegung des Kindes mit dem Ziel der Adoption nicht. Vor Inpflegung des Kindes sollte nach Möglichkeit geklärt werden, ob der vermutliche Vater selbst Rechte geltend machen will. Dabei ist zu berücksichtigen, daß er Rechte nur dann geltend machen kann, wenn seine Vaterschaft feststeht. Bereits vor der Geburt soll auch der von der Mutter benannte Vater nach Möglichkeit in die Beratungsgespräche einbezogen werden, damit er die notwendige Entscheidung mitzutragen vermag.

3.3 Die Bewerber

3.31 Information, Erstgespräch, Transparenz des Verfahrens

Suchen Bewerber eine Adoptionsvermittlungstelle auf, so haben sie in der Regel schon Vorstellungen über das gewünschte Kind. Der verhaltensmäßige, technische und rechtliche Weg sowie die psychologisch-sozialpädagogischen Aspekte einer Adoption sind ihnen jedoch noch weitgehend unbekannt.

Erste Informationen müssen sich deshalb häufig auf die Darlegung des Verfahrens beziehen und die Frage behandeln, ob überhaupt in absehbarer Zeit ein Kind vermittelt werden kann.

Im ersten Gespräch soll Bewerbern deutlich gemacht werden, daß

- nicht für sie ein Kind, sondern für Kinder Eltern gesucht werden,
- die soziale Elternschaft psychologische Besonderheiten aufweist,
- die Vermittlungsstelle die Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Eltern trägt,
- das Verfahren langwierig und aus ihrer Sicht umständlich erscheinen mag und von ihnen viel Geduld und Einfühlungsvermögen verlangt,
- der Vermittler nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet, jedoch auch mit menschlichen Unzulänglichkeiten behaftet ist.

Das eigentliche Verfahren muß stets so geführt werden, daß Bewerber Einsicht in die Notwendigkeit aller Gesprächsinhalte und in die Beschaffung der verlangten Unterlagen gewinnen, Ängste abbauen, die Kompetenz der Fachkraft anerkennen und deshalb zur Mitarbeit bereit sind. Bewerber, die sich benachteiligt glauben, sollten über die Möglichkeit einer Gruppenentscheidung durch mehrere Fachkräfte unterrichtet

werden. Ihrem Wunsch nach einer solchen Entscheidung sollte
— ungeachtet des Rechtsweges im Ablehnungsfall — entsprochen werden.

3.32 Allgemeine Adoptionsvoraussetzungen

Die „Adoptionsseignung“ der Bewerber ergibt sich anhand der erforderlichen Unterlagen aus der Summe aller Gespräche, Beobachtungen und gesammelten Eindrücke. Ziel eines auf Vertrauen gegründeten Umgangs muß es sein, Bewerber insbesondere in bezug auf ihre Partnerschaftsbeziehungen, Beweggründe, Erwartungen gegenüber dem Kind (z.B. Bewältigung eigener Kinderlosigkeit, Verlust eines Kindes), Lebenserfahrung und -einstellung, Erziehungsvorstellungen und Lernfähigkeit sowie ihre mögliche Belastbarkeit kennenzulernen. Hierzu gehört auch ihre Einstellung zur rechtzeitigen und sachgerechten Aufklärung des Kindes über die Tatsache seiner Adoption.

Beweggründe sind für die Vermittlung eines Kindes bedeutsam. Sie können Hinweise geben, ob für das Kind der erforderliche Freiraum für eine ihm förderliche Entwicklung erwartet werden darf. Wichtiger erscheint, ob Bewerber über die erforderliche Lernfähigkeit und Flexibilität verfügen, sich auf die sich wandelnden Bedürfnisse eines bestimmten Kindes einstellen zu können.

3.33 Besondere Gesichtspunkte

3.331 Altersverhältnis

Das Alter der Bewerber sollte einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen. Säuglinge sollten in der Regel nicht Bewerbern über 35 Jahre vermittelt werden.

3.332 Gesundheit

Von den Bewerbern muß verlangt werden, daß sie selbst nach bestem Wissen über sich, ihre Familie und die in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen Auskunft geben, behandelnden Ärzten die Auskunft gestatten und einer amtsärztlichen Untersuchung zustimmen.

Der Umfang der ärztlichen Untersuchung muß sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientieren. Die Untersuchung muß Auskunft geben über

- ansteckende Krankheiten,
- Krankheiten, die lebensverkürzend wirken oder zu frühem Siechtum oder schwerer Gebrechlichkeit führen können,

— Krankheiten und Behinderungen, durch welche die Erziehungs- und Erwerbsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.

Die Untersuchung ist erforderlichenfalls auf die in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen auszudehnen.

3.333 Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist grundsätzlich zu beachten⁴. Ist sie noch nicht bestimmt, so sind die Wünsche der abgebenden Eltern zu berücksichtigen. Das Kind muß die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion zu entfalten.

3.334 Berufstätigkeit der Bewerber

Das Kind braucht die seinem Entwicklungsstand entsprechende elterliche Zuwendung, die einer zeitlichen Abwesenheit Grenzen setzt. Daher sollte bevorzugt zu Bewerbern vermittelt werden, von denen nur einer außerhäuslich berufstätig ist. Bewerber, die ihre Berufstätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen vermögen, müssen deshalb nicht in jedem Fall ihren Beruf für längere Zeit aufgeben. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß die Erziehung des Kindes nicht überwiegend durch außerhalb der Familie stehende Personen wahrgenommen wird.

3.335 Kinder in der Adoptionsfamilie

Das Adoptivkind kann als weiteres Kind gewünscht sein. Mit den Bewerbern ist die Problematik zu erarbeiten, die sich aus der Kinderzahl und der Stellung des Adoptivkindes in der Geschwisterreihe ergibt. Die Kinder sind so einzubeziehen, daß sie das Hinzukommen eines weiteren Geschwisters und seine Integration mitzutragen vermögen.

3.336 Alleinstehende

Die Annahme eines Kindes durch eine alleinstehende Person kann sich anbieten bei

- bereits längerwährender, für das Kind bedeutsamer Beziehung, die einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht,
- Aufnahme eines Verwandtenkindes,
- Aufnahme eines Kindes, dessen Geschwister im Verwandten- oder Freundeskreis oder in der Nachbarschaft des Bewerbers leben,
- Aufnahme eines Kindes, das von den leiblichen Eltern nur zur Adoption durch diesen Alleinstehenden freigegeben wird, soweit dies keinen Rechtsmißbrauch darstellt,
- Kindern, für die aufgrund persönlicher Vorerfahrungen die Vermittlung in eine Vollfamilie nicht förderlich ist.

Auch bei Berufstätigkeit muß in jedem Fall sichergestellt sein, daß das Kind in stabilen sozialen Verhältnissen erzogen und versorgt wird.

3.337 Bewerber für ein behindertes oder älteres Kind

Es gibt verhältnismäßig wenige Bewerber, die spontan zur Aufnahme eines behinderten oder älteren Kindes bereit sind. Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie verbindliche Zusage weiterer Beratung und Unterstützung (s. 4.45 und 5) können geeignete Bewerber gefunden werden.

Mit Bewerbern, die einen Säugling oder ein gesundes, nichtbehindertes Kleinkind wünschen, sollte geklärt werden, ob für sie auch die Adoption eines älteren oder behinderten Kindes in Betracht kommen könnte.

3.338 Behinderung von Bewerbern

Nach medizinischer Klärung können Behinderte grundsätzlich als Bewerber in Frage kommen. Die Vermittlung an Behinderte darf nicht zu einer besonderen Belastung für das Kind führen. Bei Bewältigung der Behinderung können sie in gleicher Weise wie Nichtbehinderte geeignet sein.

3.339 Adoption durch leibliche Eltern, Stiefeltern oder Verwandte

Auch die „Verwandtenadoption“ steht unter dem Vorbehalt, daß die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muß und erwartet werden darf, daß zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 BGB). Die Adoptionsvoraussetzungen sind daher sorgfältig zu prüfen. Die Tatsache, daß das Kind in der Familie lebt und weiterhin dort leben soll, bildet für sich allein keinen Adoptionsgrund.

Die Verwandtenadoption bildet insofern rechtlich eine Ausnahme, als sie die durch Abstammung entstandene Ordnung nicht völlig aufhebt, sondern lediglich verlagert. Dies wird besonders bei Großeltern deutlich, die durch Adoption Elternstellung anstreben. Ein Großeltern-Kind-Verhältnis sollte daher nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden, wenn das Kindeswohl dies gebietet (z.B. Tod der Eltern sowie persönliche und sozial günstige Bedingungen in bezug auf Erziehungsfähigkeit, Alter und Gesundheit).

Will die Mutter ihr nichtehelich geborenes Kind adoptieren, sind unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls ihre Motive und der etwaige Verlust an Rechtsansprüchen gegenüber dem Vater abzuwägen. Entsprechendes gilt, wenn der Vater sein nichteheliches Kind adoptieren möchte.

Stiefelternverhältnisse bedürfen insbesondere bei Kindern mit familiären Vorerfahrungen sorgfältiger Beobachtung. Häufig ist das Kind noch durch eine gescheiterte Ehe seiner Eltern belastet.

Sachfremde Motive können überwiegen.⁵⁾

- Die Adoption wird überwiegend dem Ehepartner zuliebe angestrebt,
- sie war eine „Bedingung“ der Eheschließung,
- sie wird in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschließung beantragt,
- sie richtet sich gegen den anderen Elternteil des Kindes.

Die erforderlichen Ermittlungen in bezug auf den Bestand der Ehe und die Fähigkeit des Kindes, neue Beziehungen einzugehen, werden häufig erschwert, weil die Beteiligten deren Notwendigkeit nicht einsehen. Die Adoptionsvermittlungsstelle muß daher entsprechende Überzeugungsarbeit leisten und sich den von den Bedingungen des einzelnen Falles gebotenen Beurteilungsspielraum verschaffen.

3.34

Wartezeit / Gruppenarbeit

Die Fachkraft unterrichtet für geeignet befundene Bewerber über ihre Chancen, ein Kind vermittelt zu bekommen.

Innen sollte die Möglichkeit geboten werden, mit anderen wartenden Bewerbern an einer Gruppenarbeit teilzunehmen. Dort können sie sich auf die Adoption vorbereiten, ihren Kinderwunsch noch einmal überdenken, aber auch Alternativen in ihre Überlegungen einbeziehen. Pauschalverweisungen an andere Vermittlungsstellen führen zu Frustrationen und unnötigem Verwaltungsaufwand.

4. Vermittlung des Kindes

4.1

Auswahl der Bewerber

Ist für ein Kind die Adoption vorgesehen, so ist es Aufgabe der Vermittlungsstelle, die für das Kind geeigneten Bewerber auszuwählen. Dabei werden die im Rahmen der Vorbereitung gewonnenen und ausgewerteten Erkenntnisse berücksichtigt, insbesondere die Wünsche der Eltern, soweit sie dem Kindeswohl nicht entgegenstehen.

Die Fachkraft wird sich vornehmlich davon leiten lassen, ob

- die Fähigkeiten und Interessen der Bewerber den Bedürfnissen des Kindes entgegenkommen,
- die Fähigkeiten des Kindes durch die Vermittlung gefördert und die Bewerber zu einer befriedigenden Elternschaft geführt werden können.

4.2 *Sachfremde Einflüsse*

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat Eltern auszusuchen, die der Persönlichkeit und den Bedürfnissen des Kindes entsprechen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AdVermG). Das Wohl des Kindes ist oberster Grundsatz (§ 1741 Abs. 1 BGB). Die Fachkraft hat ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Auswahl der Bewerber darf nicht durch sachfremde Einflüsse bestimmt werden.

4.3 *Unterrichtung der Bewerber*

Vor ihrer Entscheidung, das Kind mit dem Ziel der Adoption in Pflege zu nehmen, sollen die Bewerber die Informationen über das Kind und seine Eltern erhalten, die für ein Gelingen der Annahme notwendig sind.

4.31 *Umfang der Informationen*

Die Bewerber sind zu informieren über

- den Stand der gegenwärtigen Entwicklung,
- persönliche Eigenarten und Neigungen und
- Besonderheiten aus der Vorgeschichte des Kindes.

Der Umfang dieser Unterrichtung hängt vom Einzelfall ab. So kann es bei der Vermittlung eines unauffälligen Säuglings ausreißend sein, den Geburtsverlauf zu schildern. Bei der Vermittlung eines älteren Kindes kann es dagegen angezeigt sein, den Bewerbern ausführlich über Besonderheiten und Abweichungen von der normalen Entwicklung zu berichten.

Weiterhin ist die Vermittlung medizinischer Fakten (z.B. Behinderungen, Krankheiten, ärztliche Behandlungen usw.) bedeutsam.

4.32 *Realitätsbezogene Informationen*

Sachdienliche Informationen über die Eltern und die Familie des Kindes sollten soweit weitergegeben werden, daß sie die Bewerber in die Lage versetzen, später dem Kind die notwendigen Zusammenhänge zu erklären, damit es die Tatsache der Adoption versteht und akzeptieren kann.

4.4 *Inpflegegabe des Kindes, Verpflichtungen bei Adoptionspflege*

Die Dauer der Vorbereitung und der Zeitpunkt der Inpflegengebe sind abhängig vom Alter und dem bisherigen Schicksal des Kindes, von seiner Einstellung sowie von den Verhältnissen bei den Bewerbern (z.B. Bereitschaft zur vorbehaltlosen Aufnahme mit dem Ziel der Adoption sowie günstige äußere Umstände).

4.41 *Vermittlung eines Säuglings*

Die Inpflegengebe sollte so früh wie möglich geschehen; innerhalb der 8-Wochen-Frist (§ 1747 Abs. 3 BGB) dann, wenn aufgrund der Vorbereitung der Eltern mit der Einwilligung gerechnet werden kann und die Bewerber bereit sind, das Risiko einer Meinungsänderung in Kauf zu nehmen. Hierbei ist auf die besondere Situation der abgebenden Mutter einzugehen, damit die frühzeitige Trennung vom Kind für sie erträglich wird. Sofern das Kind nicht unmittelbar nach der Geburt von den Bewerbern aufgenommen werden kann, sollte es in eine geeignete Kurzzeitpflegestelle gegeben werden.

4.42 *Vermittlung eines älteren Kindes*

Das ältere Kind sollte unter Beachtung seiner Einsichtsfähigkeit ausreichend Gelegenheit erhalten, schrittweise mit den künftigen Eltern und ihrer Umgebung vertraut zu werden. Es ist an der Vermittlungsentscheidung zu beteiligen. Die Fachkraft soll dem Kind deutlich machen, daß sie die Verantwortung für die Vermittlung und die zu treffenden Entscheidungen trägt.

Lebt das Kind noch bei den Eltern oder in einer Pflegefamilie, kann ein vorübergehender Heimaufenthalt sinnvoll sein, um ihm Gelegenheit zu geben, Abstand von seiner Vergangenheit zu gewinnen.

Dabei müssen therapeutische Hilfen gewährleistet sein, und das Heim muß bereit sein, bei der Vermittlung des Kindes in die neue Familie fördernd mitzuwirken. Eltern oder Pflegeeltern sind Hilfen anzubieten, damit sie die Trennung von dem Kind verarbeiten können.

4.43 *Vermittlung von Geschwistern*

Kinder brauchen in erster Linie die Beziehung zu Eltern. Geschwisterbeziehungen müssen gegenüber neu aufzubauenden Eltern-Kind-Beziehungen sorgsam abgewogen werden. Die notwendige Integration in die Familie der Annahmenden kann durch die Vermittlung von Geschwistern, die an einer ihrer Entwicklung nicht günstigen Rollenverteilung festhalten, erschwert oder verhindert werden. Günstig für eine Geschwistervermittlung ist eine enge, stabile und die gegenseitige Entwicklung nicht behindernde Beziehung der Geschwister. Bei den Annahmenden müssen Bedingungen erkennbar sein, die den Beziehungsaufbau zu mehreren Kindern begünstigen.

4.44 Vermittlung behinderter Kinder

Die Bewerber sind mit Behinderungen des Kindes vertraut zu machen, damit sie in geeigneter Weise auf es eingehen und es unterstützen können. Ihnen sind therapeutische Hilfen für das Kind sowie Trainingsmöglichkeiten zu vermitteln, damit sie den sicheren Umgang mit den Behinderungen des Kindes erlernen.

4.45 Beratung nach Inpflegegabe

Nach der Inpflegegabe des Kindes verstärkt die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Unterstützung der Bewerber, damit diese Sicherheit im Umgang mit dem Kind gewinnen sowie Kind und Bewerber darin ermutigt werden, sich gegenseitig kennenzulernen und anzunehmen.

4.46 Adoptionspflege

Mit der Inpflegegabe wird eine Vorentscheidung zugunsten der Adoption getroffen. Die Zeit der Adoptionspflege dient dazu, sich persönlich kennenzulernen und miteinander vertraut zu werden, um sich gegenseitig zu akzeptieren. Für einen Säugling oder ein Kleinkind darf diese Zeit wesentlich kürzer angenommen werden als für ein älteres Kind, das sich zunächst in den neuen Verhältnissen zurechtfinden, seine früheren Erfahrungen aufarbeiten und sich in die neue Familie integrieren muß.

4.47 Beendigung des Adoptionspflegeverhältnisses

Sobald sich zeigt, daß die Integration eines Kindes gelingt, und ein belastbares Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, fällt die Fachkraft die bisherige Entwicklung und das erreichte Ergebnis zu einem abschließenden Bericht zusammen, der mit den Annehmenden besprochen wird und dem Gericht als Entscheidungshilfe dienen soll.

Sollte die Integration des Kindes mißlingen oder die Adoption aus anderen Gründen nicht zustande kommen, ist das Adoptionspflegeverhältnis zu beenden.

Für das Kind ist als weitere Maßnahme die am wenigsten schädliche Alternative zu wählen. Das Adoptionspflegeverhältnis kann unter besonderen Umständen als Pflegeverhältnis fortgeführt werden. In jedem Fall sind den Bewerbern entsprechende Hilfen anzubieten. Die leiblichen Eltern sind von der Beendigung des Adoptionspflegeverhältnisses zu unterrichten.

4.5 Adoptionshilfe

Die Fachkraft bietet den Annehmenden Adoptionshilfe in der Form der Beratung und Unterstützung an (§ 9 AdVermG). Unterstützung kann auch in finanziellen Hilfeleistungen bestehen, über die das Jugendamt auf Vorschlag der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, sofern Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen nicht in Frage kommen (z.B. gemeinsamer Krankenhausaufenthalt von Mutter und Kind, Durchführung einer kostspieligen Operation zur Rehabilitation des Kindes). Solche Leistungen sollen — ungeachtet der Unterhaltspflicht der Annehmenden — unverhältnismäßige Belastungen vermeiden oder ausgleichen, damit die Adoption möglich wird.

5. Beratung und Unterstützung nach Adoptionsanspruch

Auch nach dem Ausspruch der Adoption sollen Beratung und Unterstützung auf Wunsch der Beteiligten in dem nach Lage des Falles gebotenen Umfang weitergewährt werden.

5.1 Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern

Die Fachkraft unterrichtet die leiblichen Eltern über den Abschluß der Adoption. Sie steht ihnen auch danach noch zur Verfügung (vgl. 3.21), um ihnen z.B. bei der Bewältigung von Problemen behilflich zu sein, die sich aus der Trennung vom Kind ergeben haben.

5.2 Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern

Die Fachkraft kann aufgrund ihrer besonders engen Beziehungen Beratung und Unterstützung auch nach Ausspruch der Adoption anbieten; sie berücksichtigt dabei, daß es sich nunmehr um eine eigenständige Familie handelt, der die allgemeinen Beratungsangebote (z.B. Erziehungsberatung) zur Verfügung stehen. Ggf. setzt die Fachkraft sich vermittelnd ein, daß Adoptiveltern Zugang zu einer Beratungseinrichtung oder Elterngruppe erhalten, die ihnen Gelegenheit bietet, Fragen der Erziehung und ihre Probleme anzusprechen.

Im Gespräch mit den Adoptiveltern und dem Kind wirkt die Fachkraft darauf hin, daß das Kind altersgemäß mit der Tatsache seiner Adoption vertraut gemacht wird. Die Fachkraft kann hier keine festen Konzepte, sondern nur Hilfen anbieten, wie dieses zu leisten ist. Hierbei berücksichtigt sie, daß sich viele Adoptiveltern immer noch scheuen, das

Kind über seine Herkunft aufzuklären, weil sie wünschen, es sei ihr liebliches Kind. Eine solche unrealistische Einstellung kann, wenn sie vom Kind entdeckt wird, dessen Vertrauensgrundlage erschüttern.

Für das Kind können Hilfen bei seiner Identitätsfindung, die in der Regel in der Pubertät einsetzt, von existentieller Bedeutung sein. Die Fachkraft vermittelt den Adoptiveltern die erforderlichen Einsichten, unterstützt sie und das Kind in ihren Bemühungen und stellt Kontakte zu den leiblichen Eltern und der Herkunftsfamilie her, sofern diese damit einverstanden sind.

Das gilt auch nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes.

6. **Aufhebung der Adoption**

Die beste Gewähr gegen eine Aufhebung bietet eine sorgfältig vorbereitete Vermittlung. Vom Grundsatz eines auf Dauer begründeten Eltern-Kind-Verhältnisses ausgehend kommt die Aufhebung der Annahme für das minderjährige Kind nur in Frage, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. In jedem solchen Fall muß entweder eine erneute Vermittlung zu geeigneten Bewerbern anstehen oder die Reintegration des Kindes in die Herkunftsfamilie gesichert und vom Kind gewünscht sein.

II. **Verfahren**

7. **Zusammenarbeit der an der Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen**

7.1 **Zuständigkeit einer Adoptionsvermittlungsstelle allein**

Die Zuständigkeit einer einzigen Adoptionsvermittlungsstelle ist nur gegeben, wenn sie als Vermittlungsstelle eines öffentlichen Trägers ein Kind aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu Adoptionsbewerbern in ihrem Zuständigkeitsbereich vermittelt.

7.2 **Beteiligung mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen**

7.21 **Allgemeines**

In vielen Fällen sind an einem Vermittlungsvorgang verschiedene Vermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger sowie die zentrale Adoptionsstelle beteiligt. Hier kommt es auf enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit an, damit in jedem Einzelfall sichergestellt ist, daß

- alle sachdienlichen Ermittlungen durchgeführt werden,
- die Inpflegegabe eines Kindes mit dem Ziel der Adoption zu den am besten geeigneten Eltern geschieht,
- das Adoptionsverhältnis ausreichend fachlich betreut wird und
- das Verfahren ohne Verzögerung rechtlich abgeschlossen werden kann.

7.22 **Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches**

Soll ein Kind in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt werden, so unterrichten sich die beteiligten Stellen gegenseitig über vorliegende Erkenntnisse (vgl. 3.11 und 3.3). Sie einigen sich in der Beurteilung über die Eignung der Bewerber für das zur Vermittlung vorgesehene Kind, über dessen Inpflegegabe und unterrichten die Bewerber hierüber.

Wird die Vermittlung des Kindes in Aussicht genommen, sorgt die für die Bewerber zuständige Adoptionsvermittlungsstelle dafür, daß

- das Jugendamt die Pflegeerlaubnis erteilt,
- das Adoptionspflegeverhältnis fachlich beraten und unterstützt wird,
- die für die Durchführung des gerichtlichen Adoptionsverfahrens notwendigen Unterlagen vollständig beigebracht werden,
- die gutachtliche Äußerung nach § 56 d FGG für das Vormundschaftsgericht in gebotener Sorgfalt angefertigt wird.

Die Adoptionsvermittlungsstelle erhält hierfür alle Unterlagen über das Kind und seine leiblichen Eltern von der Vermittlungsstelle, die das Kind betreut hat. Sie unterrichtet letztere über den weiteren Verlauf des Adoptionspflegeverhältnisses bis zum Abschluß der Adoption.

7.23 Verfahren bei der Vermittlung durch freie Träger

Führt die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers die Vermittlung durch, so ist die Zuständigkeit des Jugendamtes für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu beachten, es sei denn, daß die Pflegeerlaubnis aufgrund landesgesetzlicher Regelung nicht durch das Jugendamt erteilt wird.

Das Jugendamt muß zeitlich in der Lage sein, Bedenken aus dem Verfahren zur Erteilung der Pflegeerlaubnis oder aus einer bestehenden oder zu übernehmenden Amtsvormundschaft/-pflegschaft vor der Inpflegegabe des Kindes mit der Adoptionsvermittlungsstelle abzuklären.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des freien Trägers unterrichtet das Jugendamt so rechtzeitig und ausführlich, daß es diesem möglich ist, bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis wie auch bei der Abgabe der gutachtlichen Stellungnahme nach § 48 a JWVG alle maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

7.24 Gutachtliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht

Es besteht keine gesetzliche Regelung darüber, welche Stelle das Gutachten nach § 56 d FGG erstattet, wenn mehrere Adoptionsvermittlungsstellen an der Vermittlung beteiligt sind. Grundsätzlich kann das Vormundschaftsgericht einen Bericht von jeder der beteiligten Stellen verlangen.

Für das Gutachten ist die Vermittlungsstelle am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (gA) der Annehmenden am besten geeignet, weil sie insbesondere zur Frage der entstehenden Eltern-Kind-Beziehungen aus eigenen Anschauungen berichten und ihr Urteil abgeben kann. Neben der allgemeinen Zuständigkeitsregelung nach § 11 JWVG sind die besonderen Regelungen der §§ 43 b FGG, 30, 41, 42 JWVG zu beachten.

Gibt die Vermittlungsstelle eines freien Trägers die gutachtliche Äußerung nach § 56 d FGG ab, so ist das Jugendamt am Wohnsitz der Annehmenden gem. § 48 a JWVG anzuhören. Die Stellungnahme des Jugendamtes sollte grundsätzlich von der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle oder bei Fehlen durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes abgegeben werden.

7.3 Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege

Ist das Jugendamt Vormund nach § 1751 BGB geworden, nimmt es die gesetzliche Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege wahr. Diese Aufgabe sollte der für die Adoptionsvermittlung verantwortlichen Fachkraft übertragen werden (§ 37 Satz 2 JWVG).

Ist diese Aufgabe anderen Mitarbeitern anvertraut, ist gegenseitige Abstimmung über das weitere Vorgehen geboten. Der jeweilige gesetzliche Auftrag ist zu beachten. Die Adoptionsvermittlung ist allein von der Fachkraft der Vermittlungsstelle zu verantworten⁶⁾. Diese hat auch die fachlichen Argumente für ein erforderlich werdendes Ersetzungsverfahren beizubringen.

Besteht bereits eine Amtpflegschaft bei einem anderen Jugendamt, so empfiehlt sich in der Regel die Abgabe an das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt (Ausnahme: z.B. bereits kurz vor dem erfolgreichen Abschluß stehendes Vaterschaftsfeststellungsverfahren).

7.4 Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle

Die vornehmliche Aufgabe der zentralen Adoptionsstelle besteht im überregionalen Adoptionsausgleich, in der Unterstützung der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen und in der Durchführung der Ermittlungen bei Kindern in Heimen in Zusammenarbeit mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle. Außerdem ist sie in Adoptionsangelegenheiten mit Auslandsberührung einzuschalten.

Sind der zentralen Adoptionsstelle für ein nach § 10 AdVermiG gemeldetes Kind geeignete Bewerber bekannt, stellt sie den Kontakt zwischen den beteiligten Vermittlungsstellen her. Bei der Meldung von Bewerbern gibt die zentrale Adoptionsstelle die Daten an die örtlichen Vermittlungsstellen weiter, soweit die Bewerber geeignet und bereit sind, schwer zu vermittelnde Kinder zu adoptieren. Diese Daten können in unterschiedlicher Form weitergegeben werden (z.B. durch Rundbriefe, in regionalen Arbeitskreisen).

Bei schwer zu vermittelnden Kindern und in sonstigen schwierigen Einzelfällen berät und unterstützt die zentrale Adoptionsstelle die örtlichen Vermittlungsstellen frühzeitig (§ 11 AdVermiG).

Die Zusammenarbeit der zentralen Adoptionsstelle mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle sowie der unterbringenden Stelle richtet sich nach Landesrecht. Im Rahmen der Überprüfung von Kindern

in Heimen (§ 12 AdVermiG und § 78 a JWG) setzt sich die hierfür zuständige Stelle mit der unterbringenden Stelle — i.d.R. ist dies das Jugendamt — in Verbindung, sofern eine Adoptionsvermittlung nicht ausgeschlossen ist. Erster Ansprechpartner beim Jugendamt ist die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Pflegekinderdienstes. Ggf. ist daneben der freie Träger einzuschalten, der an der Betreuung des Kindes beteiligt ist.

8. Wichtige Verfahrenshandlungen

8.1 Adoptionsantrag

8.11 Zeitpunkt

Es ist darauf zu achten, daß der Antrag möglichst frühzeitig notariell beurkundet und beim zuständigen Vormundschaftsgericht eingereicht wird, damit die Adoption ggf. auch nach dem Tod eines der Annehmenden gerichtlich ausgesprochen werden kann (§ 1753 Abs. 2 BGB). Mit der Einreichung kann der Notar betraut werden. Die frühzeitige notarielle Beurkundung hat keinen Einfluß auf die Dauer der Adoptionspflege, die sich allein am Kindeswohl orientiert.

8.12 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Der Antrag wird wirksam, wenn er dem Vormundschaftsgericht als Original oder Ausfertigung der notariellen Beurkundung zugegangen ist. Eine beglaubigte Abschrift reicht nicht aus; gleiches gilt für die Einwilligungserklärung des Kindes und seiner Eltern.

8.2 Einwilligungserklärung

8.21 Einwilligung der Eltern

8.211 Rechtliche Besonderheiten

Die Einwilligungserklärung nach § 1747 BGB muß sich auf bestimmte Annehmende beziehen. Eine Blanko-Einwilligung ist nicht zulässig. Es reicht jedoch aus, die Einwilligung zugunsten von Annehmenden zu erklären, die z.B. durch Bezugnahme auf eine Nummer der Bewerberliste der Adoptionsvermittlungsstelle bestimmbar sind. Die Adoptionsliste ist eine öffentliche Urkunde, die nachträglich nicht geändert werden darf.

Kommen zum Zeitpunkt der Einwilligung mehrere Bewerber für ein Kind in Frage, wird es für zulässig angesehen, wenn sich die Einwilligung alternativ in festgelegter Reihenfolge auf bis zu drei Bewerberpaare bezieht.

Die auf natürlicher Elternschaft beruhende Einwilligungserklärung setzt nicht volle Geschäftsfähigkeit voraus, sondern Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung der Einwilligungserklärung. Sie kann wirksam erst erteilt werden, wenn das Kind 8 Wochen alt ist.

Die Adoptionsvermittlungsstelle sollte darauf hinwirken, daß die elterliche Einwilligung unverzüglich bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird, damit sie verbindlich und unwiderruflich wird. Vom Zeitpunkt des Zuganges an ist sie 3 Jahre gültig. Verstreicht diese Frist ungenutzt oder wechseln die Bewerber, ist eine erneute Einwilligung erforderlich. Bei einem ehelichen Kind ist darauf zu achten, daß die Einwilligungserklärungen beider Eltern möglichst zur selben Zeit wirksam werden oder rechtzeitig eine Sorgerechtsregelung getroffen worden ist (z.B. Vormundschaft des Jugendamtes). Andernfalls könnte nach Einwilligung des sorgeberechtigten Elternteils dem nicht sorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge allein zufallen, und er hätte die Möglichkeit, das Kind aus der Pflegestelle herauszunehmen.

Haben Pflegeeltern ein Kind mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen oder entschließen sie sich später zur Adoption, ist sicherzustellen, daß ihnen die Rechtsfolge des § 1751 Abs. 4 BGB (vorrangige Unterhaltspflicht der Adoptivpflegeeltern) für den Fall einer elterlichen Einwilligung bekannt ist.

8.212 Absehen von der elterlichen Einwilligung

Wegen des unbestimmten Rechtsbegriffs „zur Erklärung dauernd außerstande“ (§ 1747 Abs. 4 BGB) muß die Fachkraft ggf. darlegen, daß der Elternteil dauernd außerstande ist, die Bedeutung der Adoption in bezug auf sein Verhältnis zum Kind zu verstehen. Der Nachweis der fehlenden Einsichtsfähigkeit ist ggf. durch fachärztliches Gutachten im Rahmen der Amtsermittlung des Vormundschaftsgerichtes zu führen.

Bei „dauernd unbekanntem Aufenthalt“ sind angemessene Nachforschungen, beginnend beim letzten bekannten Aufenthalt (z.B. durch Befragen der Nachbarschaft, von Verwandten sowie Anfragen beim Einwohnermeldeamt, bei ausländischen Staatsangehörigen beim Ausländerzentralregister in Köln oder im Herkunftsland) zu führen.

8.213 Ersetzung der elterlichen Einwilligung

Für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach § 1748 Abs. 1 BGB kommt dem Jugendamt entscheidende Bedeutung für die Beweissicherung der erheblichen Tatsachen zu. Die Fachkraft muß sich dafür

einsetzen, daß bei der Sicherung von möglicherweise erheblichen Tatsachen, z.B. im Fall schwerer Kindesmißhandlung, auch an die mögliche Adoption und die erforderlich werdende Ersetzung der elterlichen Einwilligung gedacht wird.

Das Unterbleiben der Annahme muß für das Kind ferner einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten. Dies wird man immer dann annehmen können, wenn das Kind andererseits nicht in einer seiner Entwicklung förderlichen, rechtlich dauerhaften Eltern-Kind-Beziehung aufwachsen kann.

Eltern, bei denen Gleichgültigkeit i.S.v. § 1748 Abs. 2 BGB angenommen wird, muß Beratung und Belehrung so rechtzeitig angeboten werden, daß sie ihr Verhalten zugunsten des Kindes ändern können, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Ist aber bereits längere Zeit verstrichen, kann das Kind unter Verzicht auf die Ersetzung u.U. besser in einem Dauerpflegeverhältnis gegen willkürliche Herausnahme von seinen Eltern geschützt und die Adoption ggf. nach Eintritt der Volljährigkeit nachgeholt werden.

Besonders erschwert ist nach der Rechtsprechung die Ersetzung der elterlichen Einwilligung wegen schwerer geistiger Gebrechen (§ 1748 Abs. 3 BGB). Zunächst ist die Fachkraft darauf verwiesen, für das Kind eine Lösung in dessen eigener Familie oder in einem Dauerpflegeverhältnis zu suchen (§ 51 a JWG).

Das Ersetzungsverfahren sollte möglichst frühzeitig bei dem nach § 43 b FGG zuständigen Vormundschaftsgericht eingeleitet werden, auch wenn sich das Kind ausnahmsweise noch nicht in der Obhut der Annehmenden befindet.

Für ein erfolgreiches Ersetzungsverfahren sind Sicherung der Tatsachen und Beweise über elterliches Fehlverhalten sowie Beratung und Belehrung von ausschlaggebender Bedeutung.

Bei unbekannten, aber noch nicht dauernd unbekannten Aufenthalt ist die Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach § 1748 BGB zu erwägen. Der Ersetzungsbeschluß mußte öffentlich zugestellt werden.

8.214 Verzichtserklärung des Vaters des nichtehelichen Kindes

Der Verzicht bedarf der öffentlichen Beurkundung, die auch die Urkundsperson des Jugendamtes vornehmen kann. Der Verzicht wird mit dem Zugang der Originalurkunde beim nach § 43 b FGG zuständigen Vormundschaftsgericht wirksam. Ein fehlender Verzicht hindert die

Durchführung des Adoptionsverfahrens nicht (vgl. § 1760 BGB), wenn feststeht, daß der Vater vom Adoptionsantrag Kenntnis erhalten konnte (Anspruch auf rechtliches Gehör).

Handelt es sich um einen Vater, dem nach seinem Heimatrecht weitreichende Rechte gegenüber dem Kind zustehen (z.B. wegen Gleichstellung des nichtehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind), so erleichtert es die Anerkennung der Adoption im Herkunftsland des Vaters, wenn dieser ebenfalls in der Form der notariellen Beurkundung in die Adoption einwilligt (z.B. in den Teilrepubliken Jugoslawiens sowie in Belgien und Frankreich).

8.22 Einwilligung des Kindes

8.221 Gesetzliche Vertretung des Kindes

Die Fachkraft hat zu beachten, wenn die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt. Besonders in Fällen mit Auslandsberührung wird sie im Zweifel die zentrale Adoptionsstelle zu Rate ziehen.

8.222 Verhinderung wegen Interessenkollision

Eine generelle Interessenkollision ist nicht anzunehmen; weder ist im Fall der Stiefelternadoption der Elternteil, der mit dem Annehmenden verheiratet ist, wegen Interessenkollision von der gesetzlichen Vertretung des Kindes ausgeschlossen (§§ 1629 Abs. 2, 1795 BGB), noch der Vormund des Kindes, wenn es sich bei ihm um den Annehmenden handelt. In beiden Fällen bleibt aber zu prüfen, ob eine konkrete Interessenkollision nach § 1796 BGB besteht, die eine gesetzliche Vertretung ausschließt⁷¹.

9. Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption

Ein Kind hat ein schutzwürdiges natürliches wie auch rechtliches Interesse zu wissen, wer seine Eltern sind. Seine Adoption darf aber nicht deshalb aufgeschoben werden, weil zunächst der Vater festgestellt werden soll. Der Amtspfleger/-vormund kann die Vaterschaftsfeststellung auch während der Adoptiopflege betreiben. Die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle strebt Einvernehmen an, daß dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Adoptionsverfahrens geschieht.

Das Interesse an der Vaterschaftsfeststellung hat dann zurückzustehen, wenn eine dadurch eintretende Verzögerung der Annahme dem Wohl des Kindes entgegensteht (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Vaterschaftsfeststellung erhebliche Beweisschwierigkeiten entgegenstehen). Keinesfalls darf die Kostenfrage für die Fortsetzung des Verfahrens ausschlaggebend sein.

ist die *Vaterschaftsfeststellung* im Zeitpunkt des *Ausspruchs* der *Annahme* noch nicht abgeschlossen, geht die *Legitimation* zur *Fortführung* des *Rechtsstreits* mit *Rechtswirksamkeit* der *Adoption* auf die *Annahmenden* über. Sie sind deshalb über den *Stand* des *Verfahrens* zu *unterrichten*; dabei ist abzuklären, ob sie das *Verfahren* fortführen wollen. Soll das *Inkognito* gewahrt werden, mußte für das *Kind* ein *Ergänzungspfleger* bestellt werden.

10. **Beteiligung des Vaters am Adoptionsverfahren**

10.1 *Beteiligung des ehelichen Vaters*

Im *Verhältnis* zum *ehelichen Kind* sind beide *Eltern* gleich zu behandeln. Dies gilt auch nach einer *Scheidung*, wenn der *sorgeberechtigte Elternteil* die *Annahme* des *Kindes* durch den *Stiefelternteil* anstrebt. Die *Fachkraft* wird die *Interessen* des *Kindes* und des *Elternteils*, bei dem das *Kind* nicht lebt, abklären und *sorgfältig abwägen*, welche *Bedeutung* dem *Fortbestehen* dieser *Eltern-Kind-Beziehung* zukommt.

Keinesfalls darf die *Annahme* dazu dienen, den *wirtschaftlich schwächeren Teil*, dem das *Recht* der *elterlichen Sorge* nicht zusteht, von der *Teilnahme* an der *weiteren Entwicklung* des *Kindes* auszuschließen. Neben dem *bisherigen Verhalten* des *Elternteils* gegenüber dem *Kind* ist auch die *künftige Bedeutung* dieser *Eltern-Kind-Beziehung* für das *heranwachsende Kind* zu bewerten.

10.2 *Beteiligung des Scheinvaters*

Der *Scheinvater* ist wie der *eheliche Vater* eines *Kindes* am *Adoptionsverfahren* zu beteiligen.

Die *grundsätzlich anzustrebende Ehelichkeitsanfechtung* ist mit den *Beteiligten* (*Eltern, Kind, Pfleger oder Vormund*) zu erörtern. Läßt sie sich aus *tatsächlichen oder rechtlichen Gründen* nicht erreichen, ist die *Einwilligung* des als *Vater* geltenden *Ehemannes* erforderlich. Dabei ist der *Hinweis* in der *Einwilligungserklärung*, das *Kind* stamme nicht von ihm, *unschädlich* und läßt die *Einwilligung* nicht unwirksam werden. Verweigert er die *Einwilligung*, bleibt nur das *Ersetzungsverfahren* gem. § 1748 BGB.

Schwierig gestaltet sich der *Fall*, wenn der *Ehemann* nach *Auffassung* der *Mutter* nichts von der *Geburt* des *Kindes* erfahren darf und sein *Aufenthalt* bekannt ist. Eine *sorgfältige Ermittlung* aller *Umstände* ist geboten, damit das *Vormundschaftsgericht* im *Wege* der *Güterabwägung* in die *Lage* versetzt wird zu *entscheiden*, ob von der *Einwilligung*

abgesehen werden kann. Erste *Voraussetzung* hierfür wäre der *Nachweis*, daß es den *Umständen* nach *offensichtlich unmöglich* ist, daß das *Kind* von dem *Ehemann* stammt. Es wird ferner glaubhaft zu machen sein, daß für die *Ehefrau* und *Mutter* *Gefahr* für *Leib* und *Leben* besteht, die vom *Mann* oder seiner *Familie* ausgeht, oder der *Verlust* ihrer *sozialen Beziehungen* droht, falls der *Mann* von der *Geburt* des *Kindes* erfährt⁹. Hier ist zwischen dem *Anspruch* des *Mannes* auf *rechtliches Gehör* gegenüber den *Interessen* der *Frau* an der *Geheimhaltung* wie auch des *Kindes* an der *Adoption* eine *Güterabwägung* vorzunehmen.

11. **Überprüfung von Bewerbern**

Die *Überprüfung* von *Bewerbern* ist ein *Verwaltungsverfahren* und unterliegt der *Nachprüfung* durch die *Verwaltungsgerichte*. Die *Rechtsposition* der *Bewerber* folgt aus den §§ 7 und 10 Abs. 2 AdVermiG; d.h. die *Ermittlungen* zur *Feststellung* der *generellen Eignung* der *Bewerber* sind *aktenkundig* und anderen, an einer *Vermittlung* beteiligten *Adoptionsvermittlungsstellen* in der *Bundesrepublik Deutschland* auf *Anforderung* zugänglich zu machen.

Das *Ergebnis* ist den *Bewerbern* — auf *Wunsch* *schriftlich* — mitzuteilen. *Gefälligkeitsbescheinigungen* sind *unbedingt* zu vermeiden. Ggf. ist darauf hinzuweisen, daß vor *Inpfleggabe* des *Kindes* das *Heimatsjugendamt* der *Bewerber* über dieses *Kind* *unterrichtet* werden muß, damit es über die *Ertelung* der *Pflegeerlaubnis* *entscheiden* kann. Die *nicht antragsgemäße Entscheidung* (*Ablehnung, Einschränkung* der *Eignung*) ist *schriftlich* zu *begründen* und mit einer *Rechtsmittelbelehrung* zu versehen.

Inhalt des *Bescheides* sollen im *wesentlichen* der *Umfang*, die *Art* und *Weise* der *angestellten Untersuchungen* sowie die *dabei gewonnenen Erkenntnisse* sein.

Die *Bewerber* haben kein *Anrecht* auf *Einsicht* in die *das Verfahren* betreffenden *Akten*, es sei denn, daß deren *Kenntnis* zur *Geltendmachung* oder *Verteidigung* ihrer *rechtlichen Interessen* *erforderlich* ist (vgl. § 25 SGB X).

12. **Ablehnung von Bewerbern**

Kommen die *Bewerber* nicht als *Annahmende* in *Betracht*, so ist ihnen dies so *früh wie möglich* mitzuteilen. Die *Ablehnung* soll den *Bewerbern* *zunächst* in einem *ausführlichen Gespräch* *erläutert* und *begründet* werden. Ihnen ist *Gelegenheit* zu *geben*, ihre *Bedenken* und *Gegengründe* vorzutragen.

Kann mit den Bewerbern kein Einvernehmen erzielt werden, ist ihnen ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

13. Das Inkognito

13.1 Bedeutung

Das Inkognito dient dem Persönlichkeitsschutz des Kindes und der Annehmenden vor unerwünschten Einwirkungen durch die leiblichen Eltern, deren Verwandte oder unbefugte Dritte. Den leiblichen Eltern selbst muß die Geheimhaltung der Adoption und ihrer Umstände gegenüber Unbeteiligten ebenfalls so weit wie möglich garantiert werden.

13.2 Ausnahmen, Gefährdung

Obwohl der Geheimhaltung im Inkognito-Adoptionsverfahren ein großer Stellenwert eingeräumt wird (§ 1758 BGB), wird die Tatsache der Adoption neben den beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und dem Gericht noch einer Reihe weiterer Behörden bekannt. Es sind dies

- Standesämter — Eintragung im Familienbuch der leiblichen Eltern, evtl. des nichtehelichen Vaters sowie in der Abstammungsurkunde des Kindes —,
- Meldebehörden,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Bundeszentralregister und Verkehrszentralregister beim Kraftfahrzeugbundesamt, sofern das angenommene Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- Finanzbehörden,
- Gesundheitsämter,
- Schulbehörden,
- Kindergeldkasse,
- Erziehungsgeldkasse,
- Rentenversicherung,
- Krankenkasse,
- Ausländerbehörde,
- Testamentskartellen.

Es ist darauf hinzuwirken, daß auch diese Stellen das Inkognito streng beachten.

Die in § 43 b FGG festgelegte örtliche Zuständigkeit des Wohnsitzgerichtes der Annehmenden für das Adoptionsverfahren kann sich zu Ungunsten der Geheimhaltung auswirken. Es ist daher anzustreben,

daß die abgebenden Eltern von ihrer Vermittlungsstelle über sie betreffende Auswirkungen des Adoptionsverfahrens (Ruhens der elterlichen Sorge, rechtskräftiger Abschluß des Adoptionsverfahrens) unterrichtet werden. Die Adoptiveltern sollten dahingehend aufgeklärt werden, daß ein vollständiger Schutz des Inkognitos in der Praxis nicht garantiert werden kann.

Spätestens bei der Eheschließung wird die Adoption dem angenommenen Kind bekannt (Prüfung des Eheverbots der Verwandtschaft und Schwägerschaft, vgl. § 21 EheG).

13.3

Spernermerk

Hinsichtlich der Spernermerkmale bei den Einwohnermeldeämtern sind die Datenschutzgesetze der Länder zu beachten. Der Spernermerk ist spätestens nach Abgabe der elterlichen Einwilligungserklärung von der Vermittlungsstelle zu beantragen.

Einsicht in die Personenstandseinträgen und die Einteilung von Personenstandsurkunden ist den in § 61 Abs. 2 PStG genannten Personen und Behörden vorbehalten.

13.4

„Offene“ Adoptionen

Adoptionen müssen nicht inkognito erfolgen. Eine „offene“ Adoption kann für die Beteiligten, insbesondere für die abgebende Mutter, aber auch für die spätere Identitätsfindung des Kindes hilfreich sein.

Die Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle sollte deshalb überprüfen, ob z.B. ein Briefwechsel oder eine Begegnung von Adoptiveltern und leiblichen Eltern möglich und sinnvoll ist. Name und Adresse der Adoptiveltern können dabei anonym bleiben.

14.

Verstöße gegen das Vermittlungsverbot

Werden Verstöße gegen §§ 5 und 6 i.V.m. § 14 AdVermiG bekannt, so sind die Betroffenen vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Die Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit kann sich dadurch erübrigen, sollte jedoch bei wiederholten Verstößen konsequent durchgeführt werden.

15. Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle bei der Adoption von Erwachsenen

Stellungnahmen der Adoptionsvermittlungsstellen nach § 56 d FGG oder § 48 a Abs. 2 Nr. 10 JWG beziehen sich nur auf Minderjährige; einem Ersuchen des Vormundschaftsgerichts um Stellungnahme zu einer Erwachsenenadoption kann nur im Rahmen der Amtshilfe entsprochen werden. Dabei sind die besonderen Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X zu beachten.

16. Fristen für die Aufbewahrung von Adoptionsakten

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß manche Adoptierte erst im vorgerückten Alter die Frage nach ihrer Herkunft stellen, ist eine Aufbewahrungsfrist für Adoptionsakten von mindestens 40 Jahren, beginnend mit der Volljährigkeit des Adoptierten, angebracht.

III. Adoptionen mit Auslandsberührung

17. Entwicklung der Auslandsadoption

17.1 Bedeutung und Problematik

Angesichts weltweiter politischer und sozialer Veränderungen, der leichten Überbrückung räumlicher Entfernungen, der niedrigen Geburtenrate deutscher Kinder, der Ausländerpräsenz in der Bundesrepublik und der existentiellen Not von Kindern in vielen Ländern der Welt ist die Bedeutung von Adoptionen mit Auslandsberührung weiter gewachsen. Zunehmend werden daher ausländische Kinder von deutschen Bewerbern mit dem Ziel der Adoption aufgenommen.

Die Bemühungen deutscher Bewerber um ein ausländisches Kind, die oftmals ohne Fachberatung geschehen, werden begünstigt, weil für ausländische Minderjährige bis 16 Jahren für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zu den klassischen Einwanderungsländern keine Einreisebeschränkungen (Aufenthaltsverlaubnis, Sichtvermerk) vorgesehen sind.

Bei Vermittlung eines ausländischen Kindes durch private Kontakte oder private Vermittlungsstellen ist regelmäßig Vorsicht geboten. Insbesondere in diesen Fällen ist die Gefahr des Handels mit Kleinkindern und Säuglingen groß.

Auslandsadoptionen bewirken keinesfalls Dankbarkeit bei den Staaten, welche die Kinder abgeben. Sie decken u.U. die Ohnmacht gegenüber Kinderelend auf, provozieren Schamgefühl und führen zu einer restriktiven Einstellung staatlicher Stellen bis hin zum Verbot von Auslandsadoptionen, verbunden mit dem Vorwurf des „Neokolonialismus“.

17.2 Internationale Zusammenarbeit

Anders als bei in der Bundesrepublik geborenen ausländischen Kindern haben deutsche Adoptionsvermittlungsstellen häufig keine Möglichkeit, sich verantwortlich an der Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland zu beteiligen. Im Interesse des Wohls dieser Kinder gilt es daher, immer wieder mit ausländischen Stellen, die für Adoptivkinder verantwortlich sind, in Verbindung zu treten und über die Zusammenarbeit im Einzelfall Vertrauen zu schaffen, um so ein geordnetes Verfahren zu erreichen, welches den Beteiligten — insbesondere den Kindern — mehr Sicherheit vermittelt. Dies ist vor allem die Aufgabe der zentralen

Adoptionsstelle in Zusammenarbeit mit freien Trägern, die als Adoptionsvermittlungsstellen zwischenstaatlich tätig sind (z.B. Internationaler Sozialdienst, Terre des Hommes, Pro Infante, Eltern für Kinder).

18. Allgemeine Grundsätze

18.1 Bedeutung der Staatsangehörigkeit

Besitzen das Kind, ein oder beide Adoptionsbewerber eine ausländische Staatsangehörigkeit oder wollen Deutsche im Ausland ein Kind annehmen, so ist nach den allgemeinen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung zu verfahren. Gleiches gilt bei Staatenlosigkeit eines der Genannten.

Sobald einer Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen ihrer Kompetenz der Sachverhalt der Auslandsberührung bekannt wird, schaltet sie unverzüglich die zentrale Adoptionsstelle ein und stimmt das weitere Verfahren mit ihr ab.

Für ein Kind mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik, für das die Adoption in Frage kommt, sollte zunächst geprüft werden, ob es an Bewerber seiner Staatsangehörigkeit vermittelt werden kann. Für eine Adoption mit Auslandsberührung ist die allseitige Wirksamkeit in den Staaten anzustreben, denen die Beteiligten angehören. Jedenfalls muß die Adoption für den Staat wirksam sein, in dem die Annehmenden mit dem Kind leben wollen.

Besitzen Annehmende oder das Kind mehrere Staatsangehörigkeiten, dann ist für das anstehende Verfahren jeweils die „effektive Staatsangehörigkeit“ maßgebend. Diese ist für das Land gegeben, in dem der Betroffene den Schwerpunkt seiner sozialen, kulturellen und rechtlichen Beziehungen unterhält. Auch in diesen Fällen ist bei Auslandsberührung die zentrale Adoptionsstelle frühzeitig einzuschalten.

Verfügt jedoch die Person auch über die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist die sich aus ihr ergebende Rechtsstellung vorrangig (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB).

18.2 Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

Erfordert die Adoption Kontakte mit ausländischen Stellen und besondere Kenntnisse über Sprache, Kultur sowie Sozial- und Rechtsordnung, ist Art. 14 des Europäischen Adoptionsübereinkommens mit seiner besonderen Verpflichtung zur Beistandsleistung zu beachten⁹⁾.

Zudem kann es sich empfehlen, im Benehmen mit der zentralen Adoptionsstelle eine entsprechende Fachorganisation (z.B. den Internationalen Sozialdienst) einzuschalten.

Bestehen Beziehungen des ausländischen Annehmenden zu seinem Herkunftsland, kann es sinnvoll sein, die Ermittlungen auf dieses Land und die Familie des Annehmenden zu erstrecken.

19. Adoption im Inland

19.1 Gerichtliche Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit des deutschen Vormundschaftsgerichts für Angelegenheiten, welche die Annahme eines Kindes betreffen, ist in § 43 b Abs. 1 FGG geregelt. Sie ist gegeben, wenn einer der Annehmenden oder das Kind Deutscher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; sie ist aber nicht ausschließlich.

Sie umfaßt alle Angelegenheiten vom Anspruch der Annahme über die Ersetzung einer fehlenden Einwilligung oder Zustimmung, die Erteilung einer Bescheinigung an das Jugendamt über den Eintritt der Amtsvormundschaft nach § 1751 Abs. 1 Satz 4 BGB, die Anordnung über die Wirksamkeit des Offenbarungs- und Ausforschungsverbot nach § 1758 Abs. 2 BGB, die Genehmigung der Einwilligung des Kindes nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB bis zur Aufhebung des Annahmeverhältnisses einschl. der erforderlichen Namensregelungen.

Die örtliche Zuständigkeit knüpft in der Regel an den Wohnsitz oder Aufenthalt eines der Beteiligten an (§ 43 b Abs. 2 - 4 FGG). Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag oder eine Erklärung (z.B. die elterliche Einwilligung) beim Vormundschaftsgericht eingereicht wird. Lebt keiner der Beteiligten in der Bundesrepublik, ist aber einer der Beteiligten Deutscher, so ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin gegeben (§ 43 b Abs. 3 FGG). Auch diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlich. Das Verfahren richtet sich nach deutschem Recht.

19.2

Deutsche Annehmende mit inländischem Wohnsitz oder Aufenthalt

Deutsches Adoptionsrecht findet Anwendung (Art. 22 Satz 1 EGBGB; Art. 22 Satz 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB).

19.21

Ausländisches Kind lebt in der Bundesrepublik

In bezug auf die Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht (z.B. Eltern), findet zusätzlich das Recht des Staates Anwendung, dem das Kind angehört

(Art. 23 Satz 1 EGBGB). Rück- und Weiterverweisungen im Heimatrecht des Kindes sind jedoch zu beachten (Art. 4 EGBGB)¹⁰⁾.

Ist das Heimatrecht des Kindes anwendbar, sind darin geforderte zusätzliche familienrechtlich begründete Zustimmungen (Einwilligung, Genehmigung), die über die Bestimmungen des deutschen Rechts hinausgehen, einzuholen. Dies gilt insbesondere für solche Rechtsordnungen, in denen der Vater des nichtehelichen Kindes eine stärkere Rechtsstellung als nach deutschem Recht innehat.

Wenn die zusätzlichen Erfordernisse des Heimatrechts des Kindes nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erfüllt werden können, reicht die Anwendung deutschen Rechts aus, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Art. 23 Satz 2 EGBGB).

Ist das Kind in der Bundesrepublik geboren oder lebt es auf Dauer hier, ist die Beteiligung der Eltern am Adoptionsverfahren, wenn irgend möglich, sicherzustellen. Die Eltern müssen dabei besonders auf die endgültigen rechtlichen Folgen ihres Entschlusses, sich von dem Kind zu trennen, nachdrücklich hingewiesen werden. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

Auch wenn das Adoptionsverfahren in der Bundesrepublik durchgeführt wird, ist bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Annehmenden und des Kindes die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Kindes erforderlich (§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB).

19.22 Ausländisches Kind kommt aus dem Ausland

19.221 Mitwirkung bei der Vermittlung

Bei Kindern, die mit dem Ziel der Adoption aus dem Ausland kommen, ist anzustreben, daß die für das Kind verantwortlichen ausländischen Stellen am Verfahren beteiligt sind (z.B. Heim, Jugendbehörde, Jugendgericht oder Familiengericht).

Ausländische Adoptionsvermittlungsstellen vermitteln deutschen Bewerbern in der Regel erst dann ein Kind, wenn neben einer umfangreichen Dokumentation über ihre Person ein positiver Adoptionseignungsbericht (home study) vorgelegt wird. Die Anforderungen in bezug auf Inhalt und Umfang dieses Berichtes sind unterschiedlich; zunehmend werden sie detailliert aufgelistet und sind an internationalen Standards orientiert.

Beantragen Bewerber bei ihrer zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle einen Adoptionseignungsbericht, dann müssen sie die ausländische

Stelle nennen, für die der Bericht bestimmt ist, damit die deutschen Stellen nachprüfen können, ob es sich um eine seriöse Adoptionsvermittlung handelt. Ihnen ist mitzuteilen, daß der Bericht ausschließlich für staatliche, staatlich anerkannte oder zugelassene Adoptionsvermittlungsstellen sowie zuständige behördliche Stellen oder Gerichte des betreffenden Landes bestimmt ist.

Die Anfertigung des Berichts empfiehlt sich erst dann, wenn die ausländische Stelle sich grundsätzlich bereit erklärt hat, den Bewerbern ein Kind zu vermitteln.

Die Aushändigung des Berichts an die Adoptionsbewerber, andere Privatpersonen oder -stellen ist mit den Grundsätzen der Fachlichkeit des deutschen Adoptionsvermittlungsrechts nicht vereinbar (vgl. § 3 AdVermiG). Er wird den ausländischen Stellen unmittelbar zur Verfügung gestellt. Dies kann direkt oder über die zuständige deutsche Auslandsvertretung im Wege der Amtshilfe oder über internationale Fachorganisationen (z.B. den Internationalen Sozialdienst) geschehen. Innerstaatliche Regelungen sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Verkehr mit ausländischen Stellen sind zu beachten.

Die Bewerber müssen sich ferner verpflichten, die durch das Verfahren, z.B. durch Übersetzung und Beglaubigung des Berichts, entstehenden Kosten zu tragen.

Vor Ausreise eines Kindes sollten alle bekannten Daten in bezug auf Geburtsverlauf, gesundheitliche Entwicklung, Herkunft und Abstammung des Kindes den verantwortlichen deutschen Stellen übermittelt und für später eine Mitwirkung bei der Anerkennung der in Deutschland geschlossenen Adoption zugesagt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der Übersendung des Berichts ist um diese Angaben zu bitten. Wenn notwendig, sollte der Schriftwechsel in der Sprache des beteiligten Landes geführt werden.

Um noch die Verantwortung für das Kind ausüben zu können, schlagen ausländische Stellen verschiedene Wege ein: Den Annehmenden und den zuständigen deutschen Adoptionsvermittlungsstellen wird eine regelmäßige Berichtspflicht über das Kind bis zum Abschluß der Adoption und danach auferlegt. Diese „Berichtspflicht“ ist als Bitte um unmittelbare Zusammenarbeit zu verstehen, wie sie z.B. im Haager Minderjährigenschutzabkommen für die Vertragsstaaten über bestimmte Stellen verpflichtend vorgesehen ist. Ihr sollte entsprochen

werden, soweit das Wohl des Kindes es erfordert. Will die deutsche Stelle dieser Bitte nicht nachkommen, sollte sie dies der ausländischen Stelle mitteilen.

Die Vormundschaft wird entweder durch eine Person oder Behörde im Herkunftsland des Kindes geführt, auf die Annehmenden übertragen oder dem deutschen Jugendamt angetragen.

Soweit möglich ist eine Zusammenarbeit mit der zuständigen Heimatbehörde des Kindes in der Weise anzustreben, daß diese vor Abschluß der Adoption von den Ergebnissen der abschließenden Stellungnahme der zuständigen deutschen Adoptionsvermittlungsstelle Kenntnis erhält und damit Gelegenheit hat, sich vor Abschluß der Adoption noch einmal zu äußern.

Manchmal führen ausländische Kinder auch ohne Adoption den Familiennamen der Annehmenden, um den Makel der Nichtehelichkeit des Kindes zu verdecken.

Einige Länder sehen vor, daß vor Ausreise des Kindes ein eigenes Adoptionsverfahren abgeschlossen oder eingeleitet wird. Ein bereits eingeleitetes Adoptionsverfahren sollte zunächst abgeschlossen werden, ehe über die deutsche Adoption entschieden werden kann (Frage der Rechtsabhängigkeit). Die abgeschlossene Auslandsadoption entfaltet Wirkungen nach dem Heimatrecht des Kindes und im Rahmen ihrer Anerkennung.

19.222 Verfahren im Inland

Für das deutsche Adoptionsverfahren reicht es aus, wenn die elterliche Einwilligung in der Ortsform erklärt worden ist (Art. 11 EGBGB). Die ausländische Urkunde muß in ihrem Beweiswert dem der Ausfertigung einer deutschen Urkunde entsprechen (vgl. §§ 47 ff. BeurkG). Eine beglaubigte Übersetzung reicht nicht aus.

Inhaltlich genügt die elterliche Einwilligung dann nicht den deutschen Erfordernissen, wenn sie als Freigabeerklärung blanko gegenüber einer sozialen Institution (Heim, Wohlfahrtsverband) mit dem Ziel der Adoption des Kindes — durch wen auch immer — gegeben wird, die 8-wöchige Schutzfrist ab Geburt des Kindes nach § 1747 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht beachtet worden ist oder die Einwilligung sich auf eine Adoption mit schwächeren Wirkungen als nach deutschem Recht bezieht.

Nach Abgabe einer solchen Erklärung sind die Behörden in dem betreffenden Land meist nicht mehr bereit, erneut an die Mutter oder die Eltern heranzutreten. Häufig ist dies auch deshalb nicht möglich, weil deren Aufenthalt nicht mehr feststellbar ist.

Soweit das deutsche Gericht über keine weiterreichenden Erkenntnismöglichkeiten verfügt, wird es aus seiner Sicht vom dauernd unbekannten Aufenthalt der Eltern mit der Rechtsfolge nach § 1747 Abs. 4 BGB ausgehen dürfen (vgl. auch 8.212 und 8.213).

19.3 Deutsche mit Wohnsitz im Ausland

Wollen deutsche Bewerber mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland ein Kind in der Bundesrepublik adoptieren, muß sichergestellt sein, daß ausreichende Informationen im Aufenthaltsland der Bewerber eingeholt werden können und das Adoptionspflegeverhältnis dort fachlich betreut wird. Für das gerichtliche Verfahren gilt 19.1 Abs.3. Gibt das Vormundschaftsgericht Schöneberg in Berlin die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht ab, wird das für dieses Vormundschaftsgericht zuständige Jugendamt tätig (§§ 48, 48 a Nr. 10 JWG), soweit keine andere Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt war.

19.4 Deutsche mit ausländischem Ehepartner mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland

Dem Grundsatz der Familieneinheit folgend, bestimmt sich die Annahme eines Kindes durch einen oder beide Ehegatten nach dem sich aus Art. 14 Abs. 1 EGBGB ergebenden Ehenutzungsstatut (Art. 22 Satz 2 EGBGB). Danach ist deutsches Recht anzuwenden, wenn beide Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben oder während der Ehe zuletzt hatten und einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Möglichst vor Inpflegschaft eines Kindes ist zur Vermeidung einer hinkenden Adoption zu klären, ob

- der ausländische Bewerber nach seinem Heimatrecht adoptieren darf,
- das Herkunftsland sich die ausschließliche Zuständigkeit für eine Adoption vorbehält,
- die Anerkennung in einem förmlichen Verfahren geschieht,
- eine formlose Anerkennung gewährt wird.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen darf unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls von der Anerkennung der Adoption oder ihrer

Wiederholung im Herkunftsland des ausländischen Annehmenden abgesehen werden (z.B. der Schwerpunkt aller Beziehungen liegt im Inland, während zum Land der ausländischen Staatsangehörigkeit keinerlei Beziehungen mehr bestehen). Nach Abschluß der Adoption liegt die Entscheidung über die Herbeiführung der Anerkennung allein bei den Annehmenden.

19.5

Ausländische Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland

Sie sind wie deutsche Bewerber auf ihre Adoptionseignung zu prüfen (vgl. 3.3.).

Das anwendbare Recht bestimmt sich nach dem gemeinsamen Ehenirungsstatut (vgl. 19.4). Bei gleicher Staatsangehörigkeit findet das Recht des Staates Anwendung, dem beide Ehegatten angehören (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB).

Bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit gilt deutsches Recht im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 EGBGB. Die Anerkennung der deutschen Adoption im jeweiligen Land, dem die Beteiligten angehören, ist zu klären (vgl. 19.4).

Haben die Annehmenden und das anzunehmende Kind dieselbe Staatsangehörigkeit, ist zu überlegen, ob sie besser das Adoptionsverfahren bei ihren Heimatbehörden einleiten. Soweit Ermittlungen im Herkunftsland erforderlich werden, empfiehlt es sich, eine international tätige Fachorganisation einzuschalten. Die zentrale Adoptionsstelle ist zu beteiligen. Bei Angehörigen von Staaten des Europäischen Adoptionsübereinkommens (vgl. Anm. 9) sind die Ermittlungen vorrangig nach Art. 14 des Übereinkommens zu führen.

Soll das Kind die Staatsangehörigkeit der Annehmenden erhalten und sieht das Heimatrecht der Annehmenden einen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Adoption kraft Gesetzes nicht vor, müssen sie das Kind einbürgern lassen. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption durch ausländische Annehmende tritt ein, wenn durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind die ausländische Staatsangehörigkeit erworben wird (§ 17 i.V.m. § 27 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz — RuStAG —). Der Verlust tritt nicht ein, wenn das Kind mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt (§ 27 Satz 2 RuStAG).

20. Adoption im Ausland

20.1 *Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland*

20.11 *Mitwirkung bei der Vermittlung*

Es gilt grundsätzlich das zu 19.221 Gesagte.

Im Interesse des Kindes, das in der Bundesrepublik in Adoptiopflege leben soll, ist eine Zusammenarbeit mit den für die Adoption zuständigen ausländischen Stellen so früh wie möglich anzustreben. Hierbei ist deutlich zu machen, daß die deutschen Stellen bei der Adoption im Ausland nur verantwortungsvoll mitwirken können, wenn vor Inpflegengabe des Kindes über die bisherige Lebensgeschichte und Entwicklung und so weit wie möglich über Gesundheitszustand, Herkunft, Geburt und Geburtsverlauf des Kindes berichtet wird, um den Annehmenden z.B. die Pflegeerlaubnis erteilen zu können. Autorisierte ausländische Stellen können einen Adoptionseignungsbericht erhalten.

20.12

Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Adoption

Wirksam ergangene Entscheidungen ausländischer Gerichte aufgrund ausländischen Rechts in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind grundsätzlich anzuerkennen, soweit ihre Anerkennung nicht nach § 16 a FGG ausgeschlossen ist. Zu ihnen gehören der Ausspruch und die Aufhebung einer Adoption.

Die Anerkennung ist analog auf Entscheidungen ausländischer Behörden anzuwenden, wenn diese in ihrer Stellung deutschen Gerichten entsprechen (z.B. die meisten Ostblockstaaten, Jugoslawien, die skandinavischen Länder).

Das Anerkennungsinteresse der in Deutschland lebenden Beteiligten kann vielfältig sein. Es reicht z.B. von der Eintragung der ausländischen Adoption im Familienbuch über familienrechtliche und sozialrechtliche Sachverhalte bis hin zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das anzunehmende Kind. Wegen der unterschiedlichen Interessenlage und Struktur (z.B. Vertrags- oder Dekretadoption) ist die Frage der Anerkennung insbesondere von Adoptionen mit schwachen Wirkungen umstritten¹¹⁾.

Die Anerkennung bedeutet nach herrschender Meinung¹²⁾, daß die Entscheidung im Inland die Wirkungen entfaltet, die ihr der Entscheidungsstaat beilegt, die dem deutschen Recht bekannt sein müssen.

Die beteiligten Behörden erwarten als Beleg für die Wirksamkeit im Inland mindestens die Beschreibung der Adoption im Familienbuch der Annehmenden. Damit wird eine widerlegbare Vermutung für eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme begründet (§ 60 PSiG). Eine der ausländischen Adoption Bestandskraft verleihende Feststellung in Gestalt eines förmlichen Anerkennungsverfahrens fehlt für den deutschen Rechtsbereich. Wegen der tatsächlichen und rechtlichen Unwägbarkeiten beim Zustandekommen von Auslandsadoptionen und hinsichtlich ihrer Bestandskraft kommen beteiligte deutsche Behörden (z.B. Meldebehörde, Personenstandsbehörde, Staatsangehörigkeitsbehörde, die zuständige Behörde nach dem Namensänderungsgesetz, Kindergeldkasse, Krankenversicherung usw.) häufig zu unterschiedlichen Einschätzungen.

Wegen der Rechtsunsicherheit empfiehlt sich die deutsche Zweitadoption insbesondere dann, wenn die Auslandsadoption in ihren Wirkungen nicht der deutschen Adoption entspricht.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit besteht für Adoptionsbeteiligte mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland in jedem Fall ein Rechtsschutzbedürfnis, solange ein Anerkennungsverfahren, welches das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung mit bindender Wirkung für alle feststellt, fehlt¹³.

Eine Zweitadoption ist dann nicht erforderlich, wenn das ausländische Adoptionsverfahren und die Wirkungen der Adoption nachweislich weitgehend mit den entsprechenden deutschen Bestimmungen übereinstimmen. Dies gilt grundsätzlich für das europäische Ausland.

20.2 *Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland*

Vermittelt eine deutsche Stelle ein Kind aus der Bundesrepublik, dann muß sie sich zuvor der Adoptionseignung der Bewerber durch einen Sozialbericht einer ausländischen Vermittlungsstelle versichert haben. Sie wird der ausländischen Stelle einen ausführlichen Bericht über das Kind geben, damit diese in die Lage versetzt wird, notwendige Zustimmung zur Aufnahme des Kindes einzuholen und die weitere Verantwortung während der Zeit der Adoptionspflege bis zum Abschluß der Adoption zu übernehmen.

Es muß sichergestellt sein, daß die ausländischen Behörden die Verantwortung für das aus Deutschland vermittelte Kind übernehmen und mit den deutschen Stellen zum Wohl des Kindes kooperieren.

21.

Bei einem deutschen Kind sollte vorab geprüft werden, ob sich auch eine Adoption in der Bundesrepublik empfiehlt. Soll es von Ausländern adoptiert werden, muß gewährleistet sein, daß die ausländische Adoption in der Bundesrepublik anerkannt wird (vgl. 20.12) oder eine deutsche Adoption stattfindet.

Auflösung eines Adoptionspflegeverhältnisses oder Aufhebung einer Adoption mit Auslandsberührung

Grundsätzlich gilt Nr. 6 der Empfehlungen.

Wird ein Adoptionspflegeverhältnis zu einem Kind ausländischer Staatsangehörigkeit beendet, ist dessen Schutz im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen¹⁴ zu gewährleisten. Die beteiligte Adoptionsvermittlungsstelle prüft, ob eine erneute Vermittlung mit dem Ziel der Annahme als Kind in Frage kommt. Es ist sicherzustellen, daß das Kind nur dann in sein Heimatland zurückkehrt, wenn dies seinem Wohl am besten entspricht und der Heimatstaat die Verantwortung hierfür übernimmt.

Entsprechendes gilt für den seltenen Fall, daß eine Auslandsadoption vom deutschen Gericht aufgehoben werden soll und das ausländische Kind noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

- 1) Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) — Bericht 25/1975 „Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses“, S. 10
- 2) KGSt-Bericht 25/1975 „Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses“, S. 5, 12
- 3) KGSt-Bericht 25/1975 „Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses“, S. 16, sowie KGSt-Bericht 6/1975 „Allgemeiner Sozialdienst“, S. 14-20
- 4) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. 1921 III, 404-9)
- 5) Frank, Grenzen der Adoption, Metzner 1979, S. 72 ff.: „Fragwürdige Motive der Stiefkindadoption“
- 6) KGSt-Bericht 4/1981 „Personalrichtwerte der Adoptionsvermittlung“ S. 7-32
- 7) BGH, DAVorm. 1980, Sp. 473 ff.; OLG Hamm, Beschluß vom 2.12.1986, Mitteilungen des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe Nr. 91, S. 80 ff.
- 8) AG Hamburg-Bergedorf, 18.12.1978 in „Der Amtsvormund“ (DAVorm.) 1979, Sp. 195; AG Ludwigslburg, 6.10.83, Deutsche Notarzeitschrift 1984, S. 23 f.; AG Ibbenbüren 2.7.87, IPRax 1988, 368; unveröffentlichte Entscheidungen einer Reihe von Amtsgerichten, z.B. Dorsten (1985), Dortmund (1988), Hanau (1984), Witten (1980)
- 9) Europäisches Adoptionsübereinkommen vom 24.4.1967, BGBl. 1980 II, S. 1094 ff., in Kraft für Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Malta, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich
 Art. 14: „Beziehen sich die Ermittlungen nach den Artikeln 8 und 9 auf eine Person, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhält oder aufgehalten hat, und wird diese Vertragspartei um Auskünfte ersucht, so hat sie sich zu bemühen, daß die Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Zu diesem Zweck können die Behörden unmittelbar miteinander verkehren.“
- 10) Anderer Auffassung ohne nähere Begründung: Palandt-Heldrich, Komm. z. BGB, 47. Aufl., Anm. 1 zu Art. 23 EGBGB; BayObLG in FamRZ 1988, S. 868
- 11) Hepting, Anerkennung und Substitution schwacher Auslandsadoptionen, StAZ 1986, S. 305 ff.
- 12) Keidel/Kuntze/Winkler, Kommentar zum FGG, 12. Aufl., Anm. 3 zu § 16a nebst Fußnoten
- 13) OLG Hamm, B.v. 20.12.1983 — 15 W 257/82 — Mitteilungen des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe Nr. 82, S. 75 ff.
- 14) Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961 — BGBl. 1971 II, S. 217 ff. —